

Satzung von Good Cause

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Good Cause“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach führt er den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Insbesondere soll der Kulturaustausch im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen gefördert werden. Dies geschieht unabhängig von Kategorisierungen und Zuschreibungen, wie zum Beispiel Nationalität, Staatsangehörigkeit, Sexualität, ethnischer und soziokultureller Herkunft.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- eine jährliche kulturelle Veranstaltung, die zum Beispiel Musik, Tanz, Ausstellungen, Theater, Lesungen und Vorträge beinhalten kann
- materielle und/oder finanzielle Förderung von Projekten die vor allem den kulturellen Austausch anregen sowie die internationale Zusammenarbeit stärken und im Sinne des Vereinszwecks handeln.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung den

Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft wird in einem Aufnahmeantrag schriftlich beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod oder den Ausschluss des Mitglieds.

Darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedsversammlung
- Der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

Die leitende Person der Mitgliederversammlung und die Protokollführende Person werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen geladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer*in
- Bestimmung der Schwerpunkte der Arbeit
- Entgegennahme der Finanz- und Sachberichte des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu der weiteren Versammlung hinzuweisen.

Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszweckes ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitenden und der Protokollführenden Person gegenzuzeichnen ist.

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand wird von den auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitgliedern per Handzeichen gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart/Kassenwartin

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in ernennen und bei Bedarf auch weitere Personen damit beauftragen, im Namen des Vorstandes tätig zu werden.

Der Vorstand übernimmt die Verwaltung des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.

Der Vorstand muss einen Bericht über alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse erstellen.

Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung teilweise oder vollständig neu gewählt werden.

§ 8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Wir streben eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen an.

Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit sind:

- die Verfolgung gemeinsamer Ziele
- die Zusammenarbeit auf der Basis der Gleichberechtigung
- das Respektieren der Autonomie, Identität und Eigenständigkeit des Anderen

§ 9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Hamburg, den 21.08.19